

Stand: 02.06.2026 12:07:42

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12127

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Unterbringung von Strafgefangenen im besonders gesicherten Haftraum befristen (Drs. 19/11640)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12127 vom 26.05.2026



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Unterbringung von Strafgefangenen im besonders gesicherten Haftraum befristen  
(Drs. 19/11640)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.““

2. Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sind zu befristen. <sup>2</sup>Überschreitet die Maßnahme die Dauer von 72 Stunden, bedarf es der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts. <sup>3</sup>Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. <sup>4</sup>Eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung ist zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist. <sup>5</sup>Die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren für Maßnahmen nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 richten sich im Übrigen nach den §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG).““

3. Die folgenden Buchst. d und e werden angefügt:

„d) Abs. 4 wird Abs. 5.

e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Gefangenen deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.““

**Begründung:**

Die gesetzlichen Regelungen zur Anordnung der Unterbringung eines Strafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH) werden aufgrund ihrer Bedeutung in der Praxis und zum besseren Verständnis in einem neuen Abs. 4 des Art. 99 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) geregelt und klarer gefasst.

Darüber hinaus wird die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Änderung der Vorschrift dahingehend ergänzt, dass künftig die erstmalige Anordnung zur Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt getroffen wird, zu befristen ist. Auch die vom Staatsministerium der Justiz eingesetzte bgH-Kommission hatte in ihrem im Dezember 2025 vorgelegten Abschlussbericht empfohlen, Art. 99 BayStVollzG und die entsprechende Verwaltungsvorschrift dahingehend zu ergänzen, dass die behördliche Erstanordnung der Unterbringung im bgH auf maximal 48 Stunden befristet wird und spätestens nach Ablauf dieser 48 Stunden die Anordnung erneut durch die Anstaltsleitung oder deren bestellte Vertreter evaluiert wird, wobei die Gründe für die Aufrechterhaltung der bgH-Unterbringung zu dokumentieren sind.